

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Crottendorf

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (GVBl. S. 418) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf am 27. Mai 2004 mit Beschluß-Nr. 526 B/04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Crottendorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;

- Beseitigung von Abflusshindernissen;

Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und diesen aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen;
 2. den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 3. die Art der Alarmierung;
 4. den Versammlungsort;
 5. die Ablösung und Versorgung;
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 7. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 8. die Nachrichtenübermittlung;
 Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
- (6) Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan nach Abs. 3 und der Organisationsplan nach Abs. 4 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 1. die Freiwillige Feuerwehr,
 2. die betriebliche Feuerwehr gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetzes – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 SächsBrandSchG,
 3. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung;
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen:
 4. die Einwohner und
 5. die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.Bei der Auswahl der in Nr. 3 bis 5 genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.
- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
 1. Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 2. Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
 3. Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären und hat außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 S. 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 4 Pkt.1 HWNDV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
 2. seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) in der jeweils geltenden Fassung, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung Crottendorf.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crottendorf, den 28. Mai 2004


Reinhold
Bürgermeister



Hinweis:

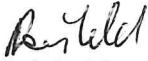
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crottendorf, den 28. Mai 2004


Reinhold
Bürgermeister